

**Friedhofsgebührensatzung  
für den Friedhof  
der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Bad Holzhausen**

vom 14.09.2021 in der Fassung vom 03.02.2022

**Die Evangelisch-Luth. Kirchengemeinde Bad Holzhausen  
vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung kameral – VwO.k) vom 26. April 2001, § 48 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung – VwO.d) vom 27. Oktober 2016 und § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

**Friedhofsgebührensatzung**

**§1  
Gebührenpflicht**

(1) Für die Benutzung des Friedhofes Bad Holzhausen und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.

(3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

(4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

**§ 2  
Gebührenschildner**

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

**§ 3  
Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

#### § 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht			
a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 40 Jahre)	1.276,65	Euro
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 40 Jahre)	1.276,65	Euro
c)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 40 Jahre)	1.442,70	Euro
d)	Urnenbeisetzung (Ruhezeit 40 Jahre)	1.442,70	Euro

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin			
a)	Erdbestattung (Graseinsaat) (Ruhezeit 40 Jahre)	2.705,20	Euro
b)	Urnenbeisetzung (Graseinsaat) (Ruhezeit 40 Jahre)	1.903,40	Euro
c)	Erdbestattung (Bestattungsgarten) (Ruhezeit 40 Jahre)	3.157,95	Euro
d)	Urnenbeisetzung (Bestattungsgarten) (Ruhezeit 40 Jahre)	2.899,05	Euro
e)	Urnenbeisetzung (Urnengarten) (Ruhezeit 40 Jahre)	2.826,15	Euro
f)	Urnenbeisetzung (Baumbestattung) (Ruhezeit 40 Jahre)	1.631,10	Euro

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht			
a)	Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 40 Jahre)	546,00	Euro
b)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	13,65	Euro
c)	Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 40 Jahre)	400,00	Euro
d)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	10,00	Euro

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten (2 Gräber) mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin			
a)	Erdbestattung (Graseinsaat) (Nutzungszeit 40 Jahre)	4.657,30	Euro
b)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung (Graseinsaat) pro Jahr	103,90	Euro
c)	Urnenbeisetzung (Graseinsaat) (Nutzungszeit 40 Jahre)	3.052,75	Euro
d)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung (Graseinsaat) pro Jahr	63,80	Euro
e)	Erdbestattung (Bestattungsgarten) (Nutzungszeit 40 Jahre)	5.662,80	Euro
f)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung (Bestattungsgarten) pro Jahr	126,75	Euro
g)	Urnenbeisetzung (Bestattungsgarten) (Nutzungszeit 40 Jahre)	5.144,05	Euro
h)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung (Bestattungsgarten) pro Jahr	113,80	Euro
i)	Urnenbeisetzung (Urnengarten) (Nutzungszeit 40 Jahre)	4.998,25	Euro
j)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung (Urnengarten) pro Jahr	102,80	Euro
k)	Urnenbeisetzung (Baumbestattung) (Nutzungszeit 40 Jahre)	2.608,15	Euro
l)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung (Baumbestattung) pro Jahr	55,20	Euro
m)	Zweite Grabplatte bei zweiter Beisetzung/ Bestattung zu § 4 Abs. 4 a), c), e), und i)	400,00	Euro
n)	Zweitbeschriftung zu § 4 Abs. 4 g) und k)	400,00	Euro

## § 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

### (1) Reihengrabstätten

Von den Nutzungsberechtigten, denen vor Inkrafttreten der Gebührensatzung vom 06.09.2004 in der Fassung vom 25.04.2007 Nutzungsrechte verliehen wurden, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 22,40 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Personalkosten
- b. Kosten Dienstleistungen Dritter
- c. Verwaltungskosten
- d. Bewirtschaftungs- u. Unterhaltungskosten
- e. Inventarersatz
- f. Finanzierungskosten

### (2) Wahlgrabstätten

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 22,40 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Personalkosten
- b. Kosten Dienstleistungen Dritter
- c. Verwaltungskosten
- d. Bewirtschaftungs- u. Unterhaltungskosten
- e. Inventarersatz
- f. Finanzierungskosten

## § 6 Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	153,80	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	153,80	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	615,25	Euro
d) Urnenbeisetzung	307,60	Euro

(2) Besondere Gebühren		
a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier	299,95	Euro
b) Benutzung der Leichenkammer	75,20	Euro
c) Ausschmückung des Grabes	49,20	Euro
d) Grabplatte gem. § 9 (7) und § 10 (7) Friedhofssatzung	500,00	Euro

## § 7 Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.691,95	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	2.153,40	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	1.230,50	Euro

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof		
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.538,15 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.538,15 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	922,90 Euro

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	153,80 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	615,25 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	307,60 Euro

### **§ 8 Sonstige Gebühren**

(1)	Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales	25,00 Euro
(2)	Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	25,00 Euro
(3)	Zustimmung zur Errichtung eines Holzkreuzes	25,00 Euro
(4)	Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung	25,00 Euro
(5)	Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlage	25,00 Euro
(6)	Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	25,00 Euro
(7)	Einfassung der Grabstätte bei Neuvergabe mit einheitlichem Material gem. § 19 Abs. 2 Friedhofssatzung	100,00 Euro

### **§ 9 Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 35 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 12.02.2004 in der Fassung vom 13.04.2015.

### **§ 10 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 36 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 12.02.2004 in der Fassung vom 13.04.2015 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 05.07.2018 in der Fassung vom 13.12.2018 außer Kraft.

Bad Holzhausen, den 03.02.2022

Die Friedhofsträgerin

.....  
(Vorsitzender)

Siegel

.....  
(Presbyter/in)

.....  
(Presbyter/in)